

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalraths in der Rekursache des Joh.
Joseph Nis von Gziken, Kts. Solothurn, betreffend Ehe-
verweigerung.

(Vom 19. Dezember 1863.)

Tit. I

Joh. Joseph Nis von Gziken, Kts. Solothurn, geboren 1825, katholischer Confession, von Beruf Zimmermann und Rechenmacher, will sich mit Maria Scheidegger von Guttwyl, Kts. Bern, geb. 1833, evangelischer Confession, verehelichen. Heimathgemeinde und Heimathregierung haben ihm jedoch die Ehe untersagt, und der Bundesrath hat mit Schluß vom 14. September d. J. die von J. Nis hiegegen ergriffene Weitersziehung als unbegründet abgewiesen.

Die Gründe der Verweigerung dieser Ehe gehen sowohl gegen den Bräutigam als gegen die Braut; wir können aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Akten und Beweisführungen in dieser Angelegenheit höchst mangelhaft und schwankend sind, weit mehr Behauptungen als Nachweise bestehen, und erst weitere Erhebungen dazu berechtigen könnten, alle jene Begründungen, welche die Erwägung 4 des bundesrathlichen Schlußes enthält, als erhärtete Thatfachen anzunehmen.

Welche Gründe werden nun gegen die Braut, welche gegen den Bräutigam geltend gemacht?

A. Gegen die Braut erhebt der Gemeinderath von Gziken die Beschuldigung, dieselbe habe wenigstens zweimal außerehlich geboren, und zwar wäre keineswegs der jetzige Bräutigam Nis der Vater dieser Kinder gewesen; ihres unsittlichen Lebenswandels wegen sei Maria Scheidegger schon in der Strafanstalt Thorberg, ihr Vater im Schellenhause in Bern gefessen. Man sollte glauben, nichts wäre leichter, als solche Thatfachen

nachzuweisen; die Register der Anstalt in Thorberg, die Taufbücher müßten auf der Stelle die Wahrheit dieser Angaben belegen, und ein solcher Nachweis könnte um so weniger versäumt werden, als diese Behauptungen der Gemeinde Gfiken von M. Scheidegger in einemfort widersprochen werden. Sie verneint, je in Thorberg abgeübt zu haben; sie ist nur die Geburt eines außerehlichen Kindes kanntlich, und das Pfarramt Guttwyl bescheint, es sei in den dortigen Pfarrbüchern nur ein unehliches Kind der M. Scheidegger (geboren unterm 28. Oktober 1860) eingetragen. Statt die Thatsache weiterer außerehlicher Geburten nachzuweisen, begnügt sich die Gemeinde Gfiken anzuführen, es sei ein solcher Vorfall im Jahr 1862 vorgekommen; sie weiß aber nicht, ob sie denselben in den Monat September oder October setzen soll.

B. Gegen den Bräutigam werden weit mehr Gründe aufgeführt; es theilen aber viele die gleiche Unsicherheit, welche die Beschwerden gegen die Braut kennzeichnen. Es wird angebracht:

- 1) Nis habe 1862 von seiner Mutter Fr. 396. 60 ererbt; dann habe er bei der solothurnischen Bank Fr. 550, bei C. Brunner in Solothurn Fr. 150; somit zusammen Fr. 700 aufgenommen. Aus diesen Fr. 700 habe er jedoch nur Schulden im Betrage von Fr. 434. 37 bezahlt, und somit Fr. 265. 63 anders verbraucht. Gegenüber seinem Vermögen von Fr. 396. 60 bestche somit ein Verbrauch von Fr. 265. 63, und das Vermögen betrage somit nur noch Fr. 130. 97.
- 2) Trotz eines Verdienstes von Fr. 2 per Tag habe er die Kost dennoch bei seiner Mutter genossen, ohne ihr jedoch etwas hiefür zu bezahlen, vielmehr sei er den Anforderungen und Vorstellungen der Mutter auf Bezahlung der Kost mit groben Scheltungen, ja mit schweren Mißhandlungen begegnet, und habe selbst gedroht, sie zu erstechen.
- 3) Nis sei dem Schnapstrunke ergeben, und zwar in einem Grade, daß sich Anzeichen von Säuserwahnsinn bei demselben einstellen.
- 4) Vor einigen Jahren sei er polizeilich abgestraft worden, weil er in den Keller des Pintenwirth Nis gestiegen und dort Käse entwendet habe; im vorigen Jahre sei gegen ihn von J. Hofer eine Klage auf Entwendung von Fr. 70 gestellt und bloß durch Einstellung des Untersuches, keineswegs durch Freisprechung erledigt worden; ja im Hornung d. J. habe er dem Cantonsrath Widmer von Burgäschli eine Hacke gestohlen.

Wie verhält es sich nun mit der Begründung dieser schweren Anschuldigungen? Berühren wir zuerst gerade den letztern Punkt.

1) Aus einem Urtheile vom 24. Dezember 1862, welches Nis zu den Akten beigebracht, geht hervor, daß sowohl er als noch 7 andere Beklagte wegen Hausrechtsverletzung und Mißhandlung zu einer Geld-

buße von Fr. 15, zu einem Schadenersatz von Fr. 5 an Wintewirth Nis und zu einem solchen von Fr. 40 an Maria Scheidegger verurtheilt wurden. Es scheint somit hier mehr einer von jenen häufig vorkommenden Ausbrüchen muthwilliger Nachtbuben als ein entehrendes Vergehen vorzuliegen.

Gegenüber der Anschulldigung des J. Hofer auf Entwendung von Fr. 70 legt ebenfalls Nis eine von dem Gerichtspräsidenten von Bucheggberg gefertigte Vergleichsurkunde vor, gemäß welcher Hofer die Anschulldigung eines Diebstahls von Fr. 70 zurückzieht und sich verpflichtet, die Prozeßkosten mit Fr. 18. 65 zu bezahlen. Weitere Akten liegen diesfalls nicht vor, die Anführungen der Gemeinde Gtiken bezüglich dieses Punktes und des Diebstahls einer Hacke werden aber auch nicht deutlich bestritten, scheinen somit stillschweigend zugegeben zu werden.

2) Um den Beweis zu erhärten, Nis sei ein übermäßiger, dem Säuferwahnsinn verfallener Schnapstrinker, liegt gar nichts vor, als eine Erklärung eines Privatmannes, Franz Meier, d. d. 25. Mai 1863, in welcher gesagt wird, J. Nis habe Ende Hornung oder Anfangs März abhin in betrunkenem Zustande sich verwirrt geberdet und ausgerufen: er sei immer und ewig verloren. Der Gemeindrath von Gtiken hatte in seiner Eingabe hervorgehoben: Nis habe in diesem Zustande sich der Worte bedient: der Teufel sei in ihm. Franz Meier fügte daher seinem Scheine noch bei: es möge auch sein, daß Nis ausgerufen habe, er sei vom Teufel besessen. Der Zeuge ist somit weder bezüglich der Zeit, noch des genauen Verlaufes dieses Vorfalles ganz zuverlässig und sicher, jedenfalls steht er aber allein, und von keiner Seite her wird die Behauptung, Nis sei ein zum Säuferwahnsinn herabgesunkener Trinker, nachgewiesen oder unterstützt.

3) Auf noch sonderbarere Weise verhält es sich mit der Anschulldigung einer üblen Behandlung der Mutter. J. Nis hat noch drei Geschwister, einen Bruder Urs und zwei Schwestern, Barbara und Magdalena. Der Gemeinderath von Gtiken hatte die Behauptung, J. Nis habe seine Mutter gescholten, bedroht, mißhandelt, in seiner Schrift an die Regierung von Solothurn am 30. März d. J. niedergelegt. Die Behauptung scheint ins Publikum gedrungen und vom Bruder Urs widersprochen worden zu sein. Da ließ Gemeindevammann Meier von Gtiken diesen Bruder vor sich kommen, veranlaßte ihn, einen Schein zu unterzeichnen, dahin gehend, er widerrufe das Zeugniß, sein Bruder Jos. Nis habe die Mutter nie geschlagen, vielmehr sei dieses nach Aussage der Mutter mehrmals geschehen, und J. Nis habe sich überhaupt gegen die Mutter nicht brav benommen. Dieser Schein wurde am 13. April d. J. ausgestellt, und der Gemeindevammann von Gtiken fertigte dann selbst noch ein Zeugniß aus und legte es den Akten bei, des Inhalts: die Mutter Nis habe ihm mehrere Male geklagt, ihr Sohn Joseph habe sie geschlagen und ihr sogar gedroht, sie erstechen zu wollen. Dieses sind die zwei im

Bundesrathsbeschlusse angeführten Zeugnisse. Welchen Werth man den beiden Zeugnissen beimessen möchte, so wird folgender Vorgang wieder sehr geeignet sein, beide zu schwächen. Ein späterer Akt nämlich, unterzeichnet von allen Geschwistern des Joseph Nis, von Urs, Barbara und Magdalena Nis, bescheinigt in weitläufiger Erklärung, der Bruder Urs Nis habe s. Z. dem Gemeindevorstande Meier einen Schein unterzeichnet, ohne eigentlich zu wissen, was er unterschrieben habe, er habe nur unterzeichnen wollen, seinen Bruder trunken gesehen zu haben, und Ammann Meier habe ihn auch nur zu einer Unterzeichnung in diesem Sinne aufgefordert; alle Geschwister erklären dann ferner, die Angaben, J. Nis habe seine Mutter beschimpft, mit Erstickchen bedroht und mißhandelt, seien lauter Erfindungen und böshafte Verläumdungen. Ein weiterer Vorwurf, Joseph Nis habe aus Trägheit seinen Beruf gewechselt und vernachlässigt, liegt ebenfalls bestritten und keineswegs genügend erwiesen vor.

4) Dagegen scheint der Commission die Behauptung stichhaltig, Nis besitze nicht die nöthigen Eigenschaften, um im Falle der Vollziehung der Ehe den Unterhalt einer Familie durch seine Arbeit zu bestreiten, da ihm diesfalls der nöthige häusliche Sinn abgeht. Der Beweis liegt in Folgendem :

a. Nis ist gar nicht im Stande, irgend welche Ersparnisse aufzuweisen. Dieser Umstand ist im vorliegenden Falle von großer Bedeutung, denn :

aa. Nis ist gegenwärtig schon 38 Jahre alt und läßt sich als einen Mann von sehr gesundem und sehr kräftigem Körperbau schildern. Nehmen wir an, er betreibe erst seit seinem 28. Jahre seinen Beruf auf eigene Rechnung, so giebt dies einen Zeitraum von 10 Jahren. Nis verdient nun täglich ohne Kost Fr. 2, mit Kost Fr. 1. Legen wir letztern Fall unserer Berechnung zu Grunde, so hat Nis neben Speise und Trank seit 10 Jahren eine jährliche Einnahme von Fr. 300. Ueberlassen wir ihm nun von dieser Summe Fr. 200 zum Verbrauch, zum Hauszinse, zur Kleidung, zu kleinen Bedürfnissen, so bleibt immer noch ein Betrag von Fr. 100, den ein sparsamer Mann in diesen Verhältnissen jährlich bei Seite legen sollte. Nehmen wir an, dieser Betrag soll am Ende nur Fr. 50 betragen, so müßte, von allen Zinsen solcher Einlagen abgesehen, Nis wenigstens ein erspartes Vermögen von Fr. 500 aufweisen können, ohne daß er sich beklagen dürfte, ihm zuviel zugemuthet zu haben.

bb. Nun beruht aber sein ganzer Ausweis in der Anschaffung einer Bettstatt, eines Tisches, eines Stuhles und eines Schemels, im Gesamtbetrage von Fr. 38.

Nis hat aber bis zur Stunde nicht nur keine Ersparnisse, sondern

- b. im ledigen Zustande sogar einen Vermögensrückschlag von Fr. 265. 63 Rp. gemacht. Er hat ausgemessenermaßen eine Schuld von Fr. 700 eingegangen, hiervon nur Fr. 434. 37 abbezahlt, und ist nicht im Stande, für die übrigen Fr. 265. 63 einen Gegenwerth in seinem Vermögensstande aufzuweisen. Wohl behauptet Nis, sein Liegenschaftsbesitz stelle gegenwärtig einen größeren Werth dar, als zur Zeit der Erwerbung dieser Liegenschaften durch Erbschaft, und es mag diese Behauptung auch völlig richtig sein; allein dieser Mehrwerth ist nicht das Ergebniß der Arbeit oder der Sparsamkeit des Nis, sondern der Zeitverhältnisse, oder des billigen Werthansages zur Zeit der erbrechtlichen Theilung, und kann also in keiner Weise zu Gunsten des Nis in die Waagschale fallen oder den Vermögensrückschlag bedeutungslos machen. Hierzu treten zwei weitere Thatsachen, welche den Nis nicht als Haushalter, sondern als gleichgültigen und säumigen Schuldner ausweisen. Bei der ersten Zins- und Abzahlung, welche Nis der Bank in Solothurn für das erhobene Anleihen von Fr. 550 zu leisten hatte, versäumte er diese Einzahlung von bloß Fr. 41. 25 um 13 Tage und hatte diesfalls eine Versäumnißbuße zu zahlen, welche freilich des geringen Betrages des verfallenen Zinses halber auch nur geringfügig sein konnte; sie bezeichnet aber immerhin die Handlungsweise des Nis in seinen hauswirthschaftlichen Angelegenheiten. Ein weiterer Gläubiger des J. Nis, die Caplanci Oberdorf, mußte ihn ebenfalls um den ersten Zins, den er derselben abzuführen hatte, in den Rechtsbetrieb setzen, obwohl dieser Zins nur den Betrag von Fr. 21. 74 erstieg.

Auf diese Gründe gestützt trägt Ihre Commission einstimmig an:

- 1) es sei die Schlußnahme des Bundesrathes; d. d. 14. September d. J. genehmigt;
- 2) der Erwägungsgrund 4 obiger Schlußnahme sei dahin zu fassen:
„daß Nis die Bedingungen nicht besitzt, den Unterhalt einer Familie durch Vermögen oder Arbeit bestreiten zu können, da er in seinem Vermögen Rückschläge machte, und durch seine Arbeit im Laufe mehrerer Jahre keine Ersparnisse erzielte.“

Mit Hochschätzung zeichnet

Bern, den 19. Dezember 1863.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

Sailer.

Note. Der Refers des J. J. Nis ist von der Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen worden, und zwar vom Nationalrathe am 13. Dezember 1863 und vom Ständerathe am 22. gleichen Monats. (Siehe Seite 12 u. 13 hievor.)

**Bericht der .Commission des Nationalraths in der Rekurssache des Joh. Joseph Ris von
Etziken Kts. Solothurn, betreffend Eheverweigerung. (Vom 19. Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1864
Date	
Data	
Seite	143-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 338

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.